

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22. Dezember 2010**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und von ihr Beauftragter werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. die Bestattungspflichtigen,
 2. die Erwerber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 3. diejenigen, die eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen.
- Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Erhebung der Gebühren**

Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid erhoben.

**§ 4
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit Erteilung des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse Wegberg zu entrichten. Der Fälligkeitstermin wird im Bescheid festgesetzt.

- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Beisetzungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.
In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreien.

§ 6 Erlass oder Stundung von Gebühren

- (1) Zur Vermeidung sozialer Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Ausnahmefällen gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.
- (2) Stundung, Erlass oder Niederschlagung richten sich nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

§ 7 Zwangsmittel

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg

1.	Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte und Verstreuung einer Asche	
1.1	Reihengrabstätte/Anonymgrabstätte/Wiesengrabstätte	
1.1.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 EUR
1.1.2	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	460,00 EUR
1.1.3	Urnenreihengrabstätte	420,00 EUR
1.2	Eigengrabstätte	1235,00 EUR
1.3	Eigentiefengrab	1560,00 EUR
1.4	Urnen-Eigengrabstätte	1305,00 EUR
1.5	Aschestreufeld	150,00 EUR
1.6	Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit (Jahre, Monate, Tage) nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 berechnet. Bei mehrteilige Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§10 Friedhofssatzung) entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung für alle Grabstellen anzupassen.	
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1.1	Reihengrabstätten/Anonymgrabstätten	255,00 EUR
2.1.1.1	Wiesengrabstätte	290,00 EUR
2.1.2	Eigengrabstätten bei Neuanlegung	255,00 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	270,00 EUR
2.1.3	Tiefengrabstätten bei Neuanlegung	320,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	320,00 EUR
2.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.2.1	Reihengrabstätten/Anonymgrabstätten	440,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätten bei Neuanlegung	470,00 EUR
	bei bestehender Grabstätten	495,00 EUR
2.2.3	Tiefengrabstätten bei Neuanlegung	500,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	500,00 EUR
2.2.4	Wiesengrab	515,00 EUR

2.3	für Urnenbestattungen	235,00 EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche (Asche)	195,00 EUR
2.5	Zuschlag für Bestattung an Samstagen	151,00 EUR

Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:

1. Herstellung des Grabes,
2. Benutzung des Sargversenkapparates,
3. Auskleidung des Grabes mit Matten,
4. Mitwirkung von Bediensteten der Friedhofsverwaltung,
5. Verfüllen des Grabes,
6. Transport des Sarges und der Kränze zum Grab.

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle

3.1	für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	44,00 EUR
3.2	für die Trauerfeier	81,00 EUR

4. Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis

4.1	zur Aufstellung eines Grabdenkmales	55,00 EUR
4.2	zur Herstellung der Grabeinfassung	34,00 EUR

5. Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne

5.1	Umbettung auf Friedhöfen innerhalb der Stadt Wegberg	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	420,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	465,00 EUR
5.1.3	Tiefengrab - für das untere Grab einen Zuschlag von	485,00 EUR
5.1.4	Urnen	355,00 EUR
5.2	Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Wegberg	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	355,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 EUR
5.2.3	Zuschlag für unteres Tiefengrab	420,00 EUR
5.2.4	Urnen	315,00 EUR

6. Sondergebühren

6.1	Aufbewahrung einer Urne	46,00 EUR
6.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 EUR
6.3	Abräumung Grabstätte entfällt	
6.4	Abräumung Reihengrab entfällt	
6.5	Verwaltungs-/ Genehmigungsgebühr	
6.5.1	Ortsbesichtigung	68,00 EUR
6.6.	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen Grabstätten bzw. je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.6.1	Reihengrab	21,00 EUR
6.6.2	Eigengrab	48,00 EUR
6.6.3	Tiefengrab	48,00 EUR

6.6.4	Urneneigengrab	14,00 EUR
6.6.5	Urnenreihengrab	7,00 EUR
6.7	Wiesengrabstätte	
6.7.1	Pflege Wiesengrabstätte	2.200,00 EUR
6.7.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	630,00 EUR